

3. December 1864.

nung des Waffenzinses.

III. Patent seit dieser Einwilligung in jener Di-  
stanz in der Notwendigkeit der Leitung zu be-  
stehen, der Direktion der öffentlichen Arbeiten in  
6 Wochen eine entsprechende Bescheinigung zu übersen-  
den.

IV. Gut hiesiger Minister um die Leitung der Di-  
rektoren der öffentlichen Arbeiten zu fordern und  
am 24. 50 Bescheinigungsbücher zu übersenden  
um die Verwaltung der Einlieferungen der  
geplanten zu befehlen.

V. Hinsichtlich der Herstellung der  
Patente in der öffentlichen Verwaltung der  
Mittel der Verwaltung und der Direktion  
der öffentlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der  
und der Kosten der Verwaltung.

N<sup>o</sup> 431.

*Herzogtum Zürich, Genossenschaft  
des v. Landes und gestellten  
Angehörigen für d. Landes-  
verwaltung des Landesgenossenschaft.*

Der Herzogtum Zürich, welcher für notwendig er-  
achtet hat, für die Landesgenossenschaft die Landes-  
verwaltung zu befehlen, demnach dem  
Landesrat mit vorstehendem Bescheid  
vom 11. November d. J. dem Regierungsrath  
zur Genehmigung vor. Demnach sind zwischen der  
Direktion der öffentlichen Arbeiten, einer Be-  
schreibung des Herzogthums, eine mündliche Besprechung  
der Sache statt, in Folge welcher nun der Herzogtum  
mit Brief vom 29. v. Mts. die Mitteilung macht,

3. December 1864.

645.

Derp an die Herrschaften folgenden Abänderungen  
Anpassungen folgen:

Art. 3. Absatz 4. Die Worte, "und die Legation",  
die "Präsidenten der öffentlichen Arbeiten mit der"  
"sitzen" werden ersetzt durch "und die "Herrn"  
"Angehörigen".

Art. 5. Absatz folgende Fassung: "Die Legation,  
welche die Stadt oder die Stadt in dem im  
der das vorliegende Reglement fallende Gebiet von  
Kunst werden, sind und die Herrschaften 3. Absatz nach  
Absatz des Gesetzes mit hinnehmend durch die  
Gebäude einzufassen, soweit sie binnen dem Jahr  
nicht überbaut werden.

" Die übrigen imbetonten Stellen und die Herrschaften  
sollen binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Reg.  
Anhangs, Absatz 3. Absatz der genannten Art. 5. Absatz  
Anw.

" Ansonsten kann die Stadtverwaltung  
Fassungen von Gassen, 3. Absatz, oder der Stadt  
Abteilung für die Fassung herstellen."

Zu Art. 9 wird der Zusatz folgende Worte ge-  
fügt: "Herrn sollen derhalb in der Regel an  
allen Gebäuden der gleichen Höhepunkt "Herrn"  
gibt, Derselbe 3. Absatz in gleicher Linie lin-  
gen."

Zu Art. 20 wird nach "Gründungs" eingefügt  
"gemäß § 62 der Landesordnung."

3. December 1864.

Dem Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages, den Director der  
öffentl. Arbeiten,

beauftragt:

1. Dem neu dem Stadtverordneten Verein vorgelegten von  
diesem Verein beantragten für den Besitz der  
die Besitzrechte sind die Genehmigung zu erteilen.
2. Mitteilung an den Stadtverordneten Verein der Mit-  
tel des Stadtverordneten und an die Director der  
öffentlichen Arbeiten.

N<sup>o</sup> 432.

Gemeinde Leubach, Oberrhein,  
ihres Abt. Unt. u. Oberst.,  
Klasse 3. Klasse.

Zu Person der Gemeinde Leubach, Oberrhein,  
die gegenwärtig das Recht der  
Gemeinde,

betreffend die Oberst. Klasse 3. Klasse,

hat sich ergeben:

A bis D sind die gefälligen Ergebnisse des  
der Oberst. Klasse.

E. Dem Recht der Oberst. Klasse 3. Klasse  
gemäß l. f. beauftragt:

1. Die die Gemeindefürsorge der Gemeinde nach  
Widerstand nach dem neuen Gesetz / dem die  
Länder und / zu verhalten.
2. Befehl für die Oberst. Klasse 3. Klasse ist zu  
gemäß dem neuen Gesetz betreffend die  
Angelegenheit der Oberst. Klasse nach  
dem.